

Inhalt

| | |
|---|----|
| Friedhofsordnung für den Waldfriedhof der Gemeinde Birkenwerder..... | 2 |
| I. Allgemeine Vorschriften..... | 3 |
| § 1 Geltungsbereich..... | 3 |
| § 2 Friedhofszweck | 3 |
| § 3 Schließung und Aufhebung..... | 3 |
| § 4 Gesamtpläne und Belegungspläne | 4 |
| II. Ordnungsvorschriften auf dem Waldfriedhof..... | 4 |
| § 5 Öffnungszeiten | 4 |
| § 6 Verhalten auf dem Friedhof | 5 |
| § 7 Gewerbetreibende..... | 6 |
| III. Bestattungen | 7 |
| § 8 Allgemeines..... | 7 |
| § 9 Trauerhalle und Trauerfeiern | 8 |
| § 10 Säрге und Urnen..... | 9 |
| § 11 Ausheben und Verschließen der Gräber..... | 9 |
| § 12 Ruhezeiten..... | 10 |
| § 13 Umbettungen | 10 |
| IV. Grabstätten | 11 |
| § 14 Allgemeines..... | 11 |
| § 15 Reihengrabstätten | 12 |
| § 16 Wahlgrabstätten..... | 12 |
| § 17 Urnenreihengrabstätten | 14 |
| § 18 Urnenwahlgrabstätten..... | 15 |
| § 19 Baumgrabstätten..... | 15 |
| § 20 Urnengemeinschaftsanlage (anonyme Urnenstellen)..... | 15 |
| § 21 Ehrengabstätten..... | 16 |
| V. Gestaltung, Herrichtung und Pflege der Grabstätten..... | 16 |
| § 22 Allgemeine Grundsätze | 16 |
| § 23 Gestaltung der Grabmale..... | 17 |
| § 24 Zustimmungserfordernis | 18 |
| § 25 Anlieferung, Fundamentierung und Befestigung von Grabmalen | 19 |
| § 26 Unterhaltung..... | 19 |
| § 27 Entfernung..... | 20 |
| § 28 Vernachlässigung | 20 |
| VIII. Schlussbestimmungen | 21 |
| § 29 Gedenkfeiern | 21 |
| § 30 Besondere Beisetzungsriten | 21 |
| § 31 Haftung..... | 21 |
| § 32 Gebühren | 22 |
| § 33 Ordnungswidrigkeiten..... | 22 |
| § 34 Inkrafttreten..... | 24 |

Friedhofsordnung für den Waldfriedhof der Gemeinde Birkenwerder

Auf der Grundlage des § 34 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofs-
wesen (Brandenburgisches Bestattungsgesetz – BbgBestG) vom 07. November 2001
(GVBl. I, [Nr. 16], S 226), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom
13. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 16]) und § 3 in Verbindung mit § 28 Absatz 2 Ziffer 9 der
Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom
18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des
Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32] hat die Gemeindevertretung Birken-
werder in ihrer Sitzung am 10. Dezember 2015 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Gliederung

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Schließung und Aufhebung
- § 4 Gesamtpläne und Belegungspläne

II. Ordnungsvorschriften auf dem Waldfriedhof

- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Verhalten auf dem Friedhof
- § 7 Gewerbetreibende

III. Bestattungen

- § 8 Allgemeines
- § 9 Trauerhalle und Trauerfeiern
- § 10 Särge und Urnen
- § 11 Ausheben und Verschließen der Gräber
- § 12 Ruhezeiten
- § 13 Umbettungen

IV. Grabstätten

- § 14 Allgemeines
- § 15 Reihengrabstätten
- § 16 Wahlgrabstätten
- § 17 Urnenreihengrabstätten
- § 18 Urnenwahlgrabstätten
- § 19 Baumgrabstätten
- § 20 Urnengemeinschaftsanlage (anonyme Urnenstellen)
- § 21 Ehrengabstätten

- V. Gestaltung, Herrichtung und Pflege der Grabstätten
- § 22 Allgemeine Grundsätze
 - § 23 Gestaltung der Grabmale
 - § 24 Zustimmungserfordernis
 - § 25 Anlieferung, Fundamentierung und Befestigung von Grabmalen
 - § 26 Unterhaltung
 - § 27 Entfernung
 - § 28 Vernachlässigung

- VIII. Schlussbestimmungen
- § 29 Gedenkfeiern
 - § 30 Besondere Beisetzungsriten
 - § 31 Haftung
 - § 32 Gebühren
 - § 33 Ordnungswidrigkeiten
 - § 34 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Friedhofsordnung gilt für den von der Gemeinde Birkenwerder als Friedhofsträgerin verwalteten Waldfriedhof und dessen Einrichtungen.

§ 2 Friedhofsziel

- (1) ¹Der Waldfriedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Birkenwerder. ²Er dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Birkenwerder waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. ³Die Bestattung anderer Personen bedarf der besonderen Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

§ 3 Schließung und Aufhebung

- (1) ¹Der Waldfriedhof, einzelne Teile und Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse geschlossen oder aufgehoben werden. ²Durch die Schließung wird der Friedhof ganz oder teilweise für weitere Bestattungen gesperrt. ³Durch die Aufhebung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung.

- (2) ¹Die Absicht der Schließung oder Aufhebung sowie die Schließung und Aufhebung selbst erfolgen auf Beschluss der Gemeindevertretung Birkenwerder und sind öffentlich bekannt zu machen.
- (3) ¹Die Gemeinde kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen. ²Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- (4) ¹Die Aufhebung kann verfügt werden, wenn alle Ruhefristen abgelaufen sind. ²Hiervon abweichend kann der Friedhof aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses mit Genehmigung der zuständigen Behörde bereits vor Ablauf der Ruhefristen ganz oder teilweise aufgehoben werden. ³Die in diesem Fall erforderliche Übertragung der Nutzungsrechte sowie die Umbettungen der verstorbenen Personen in Ersatzgrabstätten und die Herrichtung der Ersatzgrabstätten erfolgen auf Kosten der Gemeinde Birkenwerder. ⁴Die Umbettung soll den Angehörigen mindestens einen Monat vorher mitgeteilt werden.

§ 4 Gesamtpläne und Belegungspläne

¹Die Festlegungen in dem für den Friedhof geltenden Gesamtplan sowie in den Belegungsplänen sind verbindlich. ²Der Gesamtplan enthält die Friedhofsgrenzen, die Friedhofswege sowie die Flure und deren Bezeichnung. ³Die einzelnen Flur-Belegungspläne enthalten die Lage der Grabstätten und deren nummermäßige Bezeichnung.

II. Ordnungsvorschriften auf dem Waldfriedhof

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) ¹Der Friedhof ist während der an den Eingängen von der Friedhofsverwaltung bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) ¹Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) ¹Jeder Besucher hat sich der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besucher entsprechend zu verhalten. ²Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.
- (2) ¹Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten, es sei denn, sie wollen ein bestimmtes Grab besuchen.
- (3) ¹Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:
 - a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art und Sportgeräten (z.B. Rollschuhe, Inlineskater, Kinderroller und -räder); ausgenommen sind Kinderwagen und Rollstühle;
 - b) der Verkauf von Waren aller Art und das Anbieten von Dienstleistungen aller Art mit Ausnahmen der Tätigkeiten von Steinmetzen, Bildhauern, Gärtnern und vergleichbaren zur Pflege und Erhaltung der Gräber und Grabmale erforderlichen Tätigkeiten sowie der von Angehörigen der Verstorbenen beauftragten Film-, Ton-Video- und Fotoaufnahmen;
 - c) die Ausführung von Arbeiten werktags in der Nähe einer Bestattung sowie an Sonn- und Feiertagen;
 - d) die Verteilung von Druckschriften;
 - e) die Durchführung von Sammlungen aller Art;
 - f) die Ablagerung von Abraum und Abfällen außerhalb der dafür bestimmten Stellen;
 - g) die Verunreinigung und Beschädigung des Friedhofs und der Einrichtungen und Anlagen, das Übersteigen von Einfriedungen, Hecken und Absperrungen sowie das Betreten von Grabstätten, Grabeinfassungen und Rasenflächen, soweit letztere nicht als Wege dienen;
 - h) Rauchen, Lagern, Lärmen, Spielen und das Mitbringen störender Musik- und Spielgeräte;
 - i) das unangeleitete Führen von Hunden;

j) die unberechtigte Wegnahme von Pflanzen, Erde, Grabzubehör oder sonstiger Sachen von Grabstätten und Friedhofsanlagen; die Berechtigung ist auf Verlangen nachzuweisen;

k) das Betreten der Trauerhalle ohne Zustimmung des Aufsichtspersonals;

l) das Aufstellen von Grablichtern ab ausgelöster Waldbrandstufe 3;

²Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit diese mit der Ordnung auf dem Friedhof zu vereinbaren sind.

(4) ¹Die Gemeinde haftet nicht für Diebstahl und Schäden durch höhere Gewalt oder durch Dritte.

(5) ¹Die ordnungsbehördlichen Vorschriften über die Erhaltung der Sicherheit und Ordnung auf Straßen und in den Anlagen der Gemeinde werden durch diese Vorschriften nicht berührt.

(6) ¹Personen, die wiederholt gegen die Vorschriften nach Absätze 1 – 3 verstoßen haben, können von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder Dauer vom Betreten des Friedhofes ausgeschlossen werden. ²§ 7 Absatz 8 bleibt unberührt.

§ 7 Gewerbetreibende

(1) ¹Der Nutzungsberechtigte hat der Friedhofsverwaltung die Beauftragung von Gewerbetreibenden mindestens drei Wochen vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen.

(2) ¹Tätig werden dürfen nur solche Gewerbetreibende, die

a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,

b) für sich oder ihre Geschäftsführer die gewerberechtlichen Voraussetzungen für ihren Beruf erfüllen.

(3) ¹Sofern seitens der Friedhofsverwaltung innerhalb von drei Wochen nach Anzeige keine Bedenken angemeldet werden, können die Arbeiten ausgeführt werden.

(4) ¹Die Gewerbetreibenden und ihre Beschäftigten haben die Friedhofsordnung zu beachten. ²Fahrzeuge dürfen für An- und Abfahrten nur die dafür bezeichneten Einfahrten benutzen. ³Die Zufahrtswege und alle anderen Wege auf dem Friedhofsgelände dürfen nur in Schrittgeschwindigkeit befahren werden. ⁴Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Beschäftigten im

Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit an Friedhofs- und Grabanlagen schuldhaft verursachen und stellen die Gemeinde Birkenwerder insoweit von allen Ansprüchen frei.

- (5) ¹Unbeschadet § 6 Absatz 3 Buchstabe c dürfen gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof nur an Werktagen, montags bis freitags von 7.00 – 16.00 Uhr durchgeführt werden. ²In den nach § 5 Absatz 2 gesperrten Friedhofsteilen sind gewerbliche Arbeiten während der Zeit der Sperren ganz untersagt. ³Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.
- (6) ¹Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur während der Arbeitszeit und nur dort gelagert werden, wo es nicht hinderlich ist. ²Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu versetzen. ³Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial, auch nicht in den Abraumkörben, ablagern. ⁴Gewerbliche Geräte dürfen nicht in oder an den Wasserentnahmestellen gereinigt werden.
- (7) ¹Werden bei Arbeiten durch Gewerbetreibende Sargteile oder Gebeinreste gefunden, so ist dies unverzüglich der Friedhofsverwaltung anzuzeigen. ²Gebeinreste und Sargteile müssen am oberen Ende der neu ausgehobenen Gruft tiefer beigesetzt werden. ³Urnenreste müssen im gleichen Urnengrab auch tiefer beigesetzt werden.
- (8) ¹Die Ausübung der gewerbsmäßigen Tätigkeiten auf dem Friedhof kann untersagt werden, wenn die ordnungsmäße Ausführung nicht gewährleistet ist oder wenn der Gewerbetreibende oder seine Mitarbeiter trotz Abmahnung mehrfach gegen die Friedhofsordnung oder Anordnungen der Friedhofsverwaltung verstoßen haben. ²Bei einem schwerwiegenden Verstoß kann die Ausübung der gewerbsmäßigen Tätigkeit auf dem Friedhof von der Friedhofsverwaltung sofort untersagt werden.

III. Bestattungen

§ 8 Allgemeines

- (1) ¹Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. ²Der Anmeldung ist der Nachweis über die Anzeige des Sterbefalles beim zuständigen Standesamt beizufügen. ³Bei Totgeborenen ist anstelle der Anzeige des Sterbefalles die Anzeige der Geburt nachzuweisen. ⁴Wird eine Bestattung in einer vorhandenen Wahlgrabstätte/ Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist gleichzeitig das Nutzungsrecht nachzuweisen.

- (2) ¹Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung und der gesonderten Trauerfeier fest. ²Die Festsetzung der Bestattungszeiten erfolgt durch die Friedhofsverwaltung gemäß der Reihenfolge der Anmeldungen, Bestattungen erfolgen nur an Werktagen und zwar montags bis freitags. ³Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

§ 9 Trauerhalle und Trauerfeiern

- (1) ¹Die Trauerhalle dient der Aufnahme von verstorbenen Personen bis zur Bestattung. ²Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) ¹Die bei verstorbenen Personen befindlichen Wertgegenstände sind vor der Überführung zum Friedhof durch die Angehörigen einzubehalten. ²Auf Wertgegenstände, die bei einer verstorbenen Person verbleiben sollen, ist bei der Überführung gesondert hinzuweisen. ³Von dem Überführenden und der Friedhofsverwaltung ist ein Protokoll über die Wertgegenstände anzufertigen. ⁴Eine Haftung der Gemeinde für die Wertgegenstände ist ausgeschlossen.
- (3) ¹Alle Bestattungen erfolgen von der Trauerhalle aus; Ausnahmen sind nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung möglich.
- (4) ¹Trauerfeiern finden in der dafür vorgesehenen Trauerhalle statt. ²Die Dauer einer Trauerfeier beträgt 30 Minuten. ³Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. ⁴Der erhöhte Aufwand ist kostenpflichtig.
- (5) ¹Die Benutzung der Trauerhalle kann untersagt werden, wenn die verstorbene Person an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der verstorbenen Person bestehen oder die Leiche oder Totenasche nicht mindestens 30 Minuten vor Beginn der Trauerfeier in die Trauerhalle überführt worden ist.
- (6) ¹Die Särge sind grundsätzlich geschlossen zu halten. ²Sofern keine gesundheitsrechtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die verstorbene Person während der im Vorfeld mit der Friedhofsverwaltung abgestimmten Zeiten sehen. ³Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen. ⁴Trauerfeiern an offenen Särgen sind nicht zulässig.
- (7) ¹Die zusätzliche Ausschmückung der Trauerhalle obliegt den Angehörigen. ²Musik- und Gesangsdarbietungen sowie die Benutzung von Musikinstrumenten und -anlagen auf dem gesamten Gelände des Friedhofes bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 10 Särge und Urnen

(1) ¹Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. ²Für die Erdbestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z. B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. ³Entsprechendes gilt für Sargzubehör, -ausstattung, -abdichtungen. ⁴Die Kleidung der verstorbenen Person sollte nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen. ⁵Auch Überurnen für Feuerbestattungen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.

(2) ¹Die Särge sollen folgende Ausmaße nicht überschreiten:

a) für verstorbene Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr

Länge: 1,50 m

Breite: 0,60 m

Höhe: 0,60 m

b) für verstorbene Personen ab dem 5. Lebensjahr

Länge: 2,05 m

Breite: 0,80 m

Höhe: 0,70 m

²Urnen dürfen höchstens einen Durchmesser von 0,28 m aufweisen. ³Sind in Ausnahmefällen größere Särge oder Urnen erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(3) ¹Die Friedhofsverwaltung kann Särge und Urnen, die nicht den Vorschriften entsprechen, zurückweisen.

(4) Das Tragen und Herablassen der Särge und Urnen wird grundsätzlich von dem jeweiligen Bestattungsunternehmen durchgeführt.

§ 11 Ausheben und Verschließen der Gräber

(1) ¹Das Ausheben und Verschließen der Gräber obliegt grundsätzlich dem jeweiligen Bestattungsunternehmen. ²Hiervon abweichend können auf Antrag bestimmte Grabstellen für Feuerbestattungen vom Friedhofspersonal ausgehoben und verschlossen werden. ³Über den Antrag entscheidet die Friedhofsverwaltung in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens. ⁴Die für das Ausheben und Verschließen der Gräber

jeweils zuständigen Personen üben alle erforderlichen Sicherungs- und Beräumungsarbeiten aus.

- (2) ¹Die Tiefe der Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m und bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) ¹Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 12 Ruhezeiten

- (1) ¹Die Ruhezeit bis zur Wiederbelegung oder anderweitigen Verwendung eines Grabes beträgt bei Erdbestattungen in Reihengräbern 20 Jahre und bei Erdbestattungen in Wahlgräbern 25 Jahre.
- (2) ¹Die Ruhezeit bei Feuerbestattungen entspricht den unter Absatz 1 angegebenen Zeiten. ²Die Ruhezeit bei Feuerbestattungen in Baumgrabstätten beträgt 25 Jahre.
- (3) ¹Die Ruhezeiten nach § 11 Absätze 1 und 2 gelten nicht für Bestattungen vor Inkrafttreten dieser Satzung. ²Für diese Bestattungen gelten die zum Bestattungszeitpunkt gültigen Ruhezeiten.

§ 13 Umbettungen

- (1) ¹Die Ruhe der verstorbenen Personen darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) ¹Umbettungen erfolgen nur auf Antrag und bedürfen unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften der vorherigen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. ²Antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten die Angehörigen der verstorbenen Person mit Genehmigung des Verfügungsberechtigten, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. ³Sind mehrere Angehörige bzw. Nutzungsberechtigte vorhanden, ist der Antrag von allen gemeinsam zu stellen. ⁴Die Genehmigung kann nur bei Vorliegen eines besonders wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen verstorbener Personen innerhalb des Gebietes des Kreises Oberhavel in den ersten 10 Jahren der Ruhezeit kann die Genehmigung nur bei Vorliegen eines dringenden Interesses erteilt werden.
- (3) ¹Umbettungen werden von den Bestattungsunternehmen durchgeführt. ²Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt (vorzugsweise zwischen dem 01. Oktober und 31. März des Jahres).

- (4) ¹In Fällen des § 28 Absatz 1 und bei Entziehung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten (§ 16 Absatz 10) können Leichen oder Totenaschen, deren Ruhezeiten noch nicht abgelaufen sind, in Reihengrabstätten/ Urnenreihengrabstätten von Amts wegen umgebettet werden.
- (5) ¹Die Kosten der Beseitigung unvermeidbarer Schäden, die bei einer Umbettung an benachbarten Grabstätten und an Friedhofsanlagen entstehen, hat der Antragsteller zu tragen. ²Im Übrigen gilt § 11 Absatz 1 entsprechend.
- (6) ¹Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) ¹Leichen und Totenaschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung ausgebettet werden.

IV. Grabstätten

§ 14 Allgemeines

- (1) ¹Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Birkenwerde. ²An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) ¹In einer einstelligen Grabstätte ist bis zum Ablauf der Ruhezeit nur eine Sargbestattung zulässig. ²Hiervon abweichend können eine mit ihrem neugeborenen Kind verstorbene Mutter gemeinsam mit diesem sowie zwei bis zum vollendeten 1. Lebensjahr verstorbene Kinder gemeinsam sowie bestattet werden. ³§ 16 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (3) ¹Die Grabstätten werden unterschieden in:
- a) Reihengrabstätten für verstorbene Personen vor dem vollendeten 5. Lebensjahr
 - b) Reihengrabstätten für verstorbene Personen nach dem vollendeten 5. Lebensjahr
 - c) Urnenreihengrabstätten
 - d) Wahlgrabstätten
 - e) Urnenwahlgrabstätten
 - f) Ehrengrabstätten
 - g) Gräber der Opfer von Kriegs- und Gewaltherrschaft
 - h) Urnengemeinschaftsanlage (anonyme Urnenstellen)
 - i) Reihengrabwiese – Urnen- und Erdgrabstätte

- j) Erdwahlgrabwiese
- k) Urnenwahlgrabwiese
- l) Baumgrabstätte

- (4) ¹Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung einer der Lage nach bestimmten Grabstätte bzw. auf Unveränderlichkeit der Umgebung einer Grabstätte. ²Normale Beeinträchtigungen durch Bäume, andere Pflanzen und Friedhofseinrichtungen sind zu dulden.
- (5) ¹Der Nutzungsablauf von Reihen- und Wahlgrabstätten wird durch einen Hinweis im Schaukasten an der Trauerhalle des Friedhofes Birkenwerder bekannt gegeben.

§ 15 Reihengrabstätten

- (1) ¹Reihengrabstätten sind einstellige Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit der verstorbenen Person zugewiesen werden.
- (2) ¹Es werden eingerichtet:
- a) Reihengrabstätten für verstorbene Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr mit einer Grabstättengröße von 1,50 m x 0,90 m und einer Grabbeetgröße von 0,90 m x 0,60 m
 - b) Reihengrabstätten für verstorbene Personen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr mit einer Grabstättengröße von 2,40 m x 1,20 m und einer Grabbeetgröße von 1,80 m x 0,80 m
 - c) Reihengrabwiese für verstorbene Personen jeden Alters mit einer Grabstättengröße von 2,30 m x 1,50 m
- (3) ¹An Reihengrabstätten haben die Angehörigen für die Dauer der Ruhezeit das Grabgestaltungsrecht und die Pflegepflicht im Rahmen dieser Satzung. ²Das gilt nicht für Reihengräber nach § 14 Absatz 3 Buchstabe i, jedoch für die Erhaltung des Grabmales.

§ 16 Wahlgrabstätten

- (1) ¹Wahlgrabstätten sind für Erdbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren verliehen wird und deren Lage gleichzeitig nach den gegebenen Möglichkeiten, unbeschadet § 14 Absatz 4, mit dem nutzungsberechtigten Erwerber festgelegt wird.

- (2) ¹Es wird unterschieden in ein- und mehrstellige Wahlgrabstätten. ²Die Grabstellengröße beträgt 1,50 m x 3,00 m. ³Das Ausmauern von Wahlgrabstätten zu Gräften ist nicht zulässig.
- (3) ¹Vor Ablauf der Ruhezeit einer Sargbestattung im Einzelwahlgrab kann auf Antrag eine Urne beigesetzt werden.
- (4) ¹Nutzungsrechte werden nur verliehen, soweit freie Wahlgrabstätten zur Verfügung stehen. ²Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Pflege und Unterhaltung der Grabstätte. ³Das gilt nicht für Wahlgräber nach § 13 Absatz 3 Buchstabe j, k, jedoch für die Erhaltung des Grabmales.
- (5) ¹Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Verleihungsurkunde auf den Namen des nutzungsberechtigten Erwerbers. ²Bereits bei Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 3 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. ³Wird eine solche Regelung nicht getroffen, geht das Nutzungsrecht beim Ableben des Nutzungsberechtigten in nachstehender Reihenfolge auf die voll geschäftsfähigen Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
- a) die durch Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft verbundene Person
 - c) die Kinder
 - d) die Eltern
 - e) die Geschwister
 - f) die Enkelkinder
 - g) die Großeltern
 - h) die Person, mit der der verstorbene Nutzungsberechtigte in einer auf Dauer angelegten Einstands- und Verantwortungsgemeinschaft gelebt hat.
- ⁴Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis f) wird der Älteste Nutzungsberechtigte.
- ⁵Ein Verzicht auf das Nutzungsrecht wirkt nur zugunsten des nächsten in der Reihenfolge; er ist der Friedhofsverwaltung gegenüber schriftlich zu erklären. ⁶Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der in Satz 3 genannten Personen innerhalb eines Jahres seit dem Ableben des Nutzungsberechtigten übernimmt.
- (6) ¹Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann mit kostenpflichtiger Zustimmung der Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht auf eine Person aus dem Kreis des Absatz 4 Satz 3 übertragen. ²Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (7) ¹Bestehen über das Nutzungsrecht Meinungsverschiedenheiten, so kann die Friedhofsverwaltung bis zum Nachweis einer gültigen Einigung oder rechtskräftigen

gerichtlichen Entscheidung eine Belegung der Grabstätte versagen und die erforderlichen Zwischenregelungen treffen.

- (8) ¹Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag, nur für die gesamte Wahlgrabstätte und nur auf volle Jahre möglich. ²Die Gemeinde kann Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung gemäß § 3 beabsichtigt ist. ³Die Rechtsnachfolge im Nutzungsrecht wird durch die Verlängerung nicht berührt. ⁴Noch bestehendes Nutzungsrecht und wieder erworbene Nutzungszeit dürfen jedoch zusammen einen Zeitraum von 30 Jahren nicht überschreiten.
- (9) ¹Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit zurückgegeben werden. ²Das Nutzungsrecht an belegten Grabstätten kann mit kostenpflichtiger Genehmigung der Friedhofsverwaltung jederzeit aus wichtigem Grund (z.B. gesundheitliche Probleme, Umzug) zurückgegeben werden. ³Eine Rückgabe des Nutzungsrechts ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. ⁴Bei vorzeitiger Rückgabe der Wahlgrabstätte fällt eine Vergütung für das restliche Nutzungsrecht nicht an. ⁵Im Fall des Satzes 2 wird die Grabpflege bis zum Ende der Ruhezeit der zuletzt verstorbenen Person von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. ⁶Hierfür ist vom Nutzungsberechtigten eine Pauschalgebühr zu zahlen. ⁷Die Friedhofsverwaltung kann nach Ablauf der Ruhezeit des Letztverstorbenen anderweitig über die Grabstätte verfügen.
- (10) ¹Sollen in einer Wahlgrabstätte verstorbene Person bestattet werden, deren Ruhezeiten die Dauer des Nutzungsrechtes überschreiten, so ist das Nutzungsrecht der gesamten Wahlgrabstätte zumindest bis zum Ablauf der längsten Ruhezeit zu verlängern.
- (11) ¹Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte vorher schriftlich hingewiesen. ²Falls der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, erfolgt ein Hinweis auf der Wahlgrabstätte.

§ 17 Urnenreihengrabstätten

- (1) ¹Urnenreihengrabstätten sind einstellige Grabstätten für Feuerbestattungen verstorbener Personen ohne Altersunterschied, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit der verstorbenen Person zugewiesen werden.
- (2) ¹Die Grabstättengröße beträgt 0,80 m x 0,80 m. ²Urnengrabstätten auf der Reihengrabwiese haben eine Größe von 0,50 m x 0,50 m.

- (3) ¹Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten nach § 15 auch für Urnenreihengrabstätten.

§ 18 Urnenwahlgrabstätten

- (1) ¹Urnenwahlgrabstätten sind Grabstätten für die Feuerbestattung verstorbener Personen ohne Altersunterschied, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren verliehen wird.
- (2) ¹Die Grabstättengröße auf den Urnenwahlgrabstätten und der Urnenwahlgrabwiese beträgt 0,80 m x 0,80 m. ²Die Grabstättengröße bei Urnendoppelwahlgräbern beträgt 1,60 m x 0,80 m.
- (3) ¹Es können bis zu zwei Totenaschen und bis zu vier Totenaschen in Urnendoppelwahlgräbern bestattet werden.
- (4) ¹Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten nach § 16 auch für Urnenwahlgrabstätten und die Urnenwahlgrabwiese.

§ 19 Baumgrabstätten

- (1) ¹Baumgrabstätten sind für Feuerbestattungen verstorbener Personen ohne Altersunterschied bestimmte Grabstätten mit einer Ruhezeit von 25 Jahren. ²Der Wurzelbereich des Baumes stellt den Grabstellenbereich dar. ³Die Grabstättengröße beträgt 0,50 m x 0,50 m.
- (2) ¹Es können bis zu vier Totenaschen verstorbener Personen auf Antrag des Nutzungsberechtigten bestattet werden.
- (3) ¹Der Baum ist das Grabmal, an dem ein Metallschild mit Namen und Daten der verstorbenen Person von der Friedhofsverwaltung befestigt wird. ²Ein zusätzliches Grabmal ist nicht gestattet. ³Pflegemaßnahmen sind nicht zulässig.
- (4) ¹Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten nach § 16 auch für Baumgrabstätten.

§ 20 Urnengemeinschaftsanlage (anonyme Urnenstellen)

- (1) ¹Grabstellen der Urnengemeinschaftsanlage sind anonyme Grabstellen für Feuerbestattungen verstorbener Personen ohne Altersunterschied. ²Die

genaue Lage der einzelnen Urnen wird nicht erkenntlich gemacht. ³Ein Nutzungsrecht wird nicht vergeben.

- (2) ¹Die Pflege obliegt ausschließlich dem Friedhofspersonal. ²Das Niederlegen von Frischblumen ist nur auf den dafür vorgesehenen Flächen gestattet. ³Eine Bepflanzung, das Niederlegen von Kunstgegenständen und figürlichem Schmuck ist nicht zulässig.

§ 21 Ehrengrabstätten

- (1) ¹Ehrengrabstätten sind Ausdruck der Ehrung von Persönlichkeiten, die zu Lebzeiten hervorragende Leistungen mit engem Bezug zur Gemeinde Birkenwerder erbracht haben, sich durch ihr überragendes Lebenswerk um die Gemeinde Birkenwerder verdient gemacht haben oder deren Andenken in der Öffentlichkeit fortlebt.
- (2) ¹Die An- und Aberkennung einer Grabstätte als Ehrengrabstätte erfolgt durch Beschluss der Gemeindevertretung.
- (3) ¹Die Anlage und Instandsetzung der Ehrengrabstätte sowie des Grabmals sowie die Grabpflege obliegen der Friedhofsverwaltung. ²Die Kosten hierfür trägt die Gemeinde.
- (4) ¹Der rechtliche Status der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft sowie die Verpflichtung zu ihrer Erhaltung und Pflege bleiben hiervon unberührt.

V. Gestaltung, Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 22 Allgemeine Grundsätze

- (1) ¹Jede Grabstätte ist so zu gestalten und der Umgebung anzupassen, dass die Würde und der Charakter des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.
- (2) ¹Alle Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach Belegung (Reihen- und Urnenreihengrabstätten) bzw. Erwerb der Nutzungsberechtigung und jeder Bestattung (Wahl- und Urnenwahlgrabstätten) durch den jeweils Berechtigten hergerichtet und dauernd verkehrssicher instand gehalten werden. ²Das gilt nicht für Grabstätten nach § 14 Absatz 3 Buchstabe h und i. ³Bei Erdbestattungen ist der Grabhügel spätestens drei Monate nach der letzten Erdbestattung einzuebnen.

- (3) ¹Die Verpflichtung nach Absatz 2 Satz 1 erlischt mit Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechtes. ²Danach muss die Grabstätte durch den Nutzungsberechtigten/Angehörigen auf dessen Kosten vollständig geräumt werden.
- (4) ¹Grabstätten sind zu bepflanzen. ²Die Pflanzen dürfen andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. ³Nicht zulässig sind hochwachsende und zu weit nach außen gewachsene Hecken sowie Bäume und Sträucher über 1 m Höhe, auf Urnenwahl- und Urnenreihengräber über 0,50 m Höhe. ⁴Verwelkte Blumen, Kränze und Gestecke sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. ⁵Die Pflicht nach Satz 1 gilt nicht für Grabstätten nach § 14 Absatz 3 Buchstabe h, i, j, k, l.
- (5) ¹Bei eingefassten Grabstätten muss die Oberfläche des Grabbeetes mit der Oberkante der Einfassung abschließen. ²Bei nicht eingefassten Grabstätten dürfen die Grabbeete bis zu 10 cm höher als die sie umgebende Erdoberfläche sein.
- (6) ¹Nicht zulässig sind insbesondere
- a) das Bestreuen der Grabstätten sowie der dazugehörigen Wege mit Torf, Kies, Splitt oder Kunststoff;
 - b) das Aufstellen unwürdiger Gefäße wie z.B. Konservendosen etc.;
 - c) das Aufstellen von Zäunen oder ähnlichem;
 - d) das Aufstellen von Grablichtern auf den Baumgrabstätten.
- (7) ¹Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde.

§ 23 Gestaltung der Grabmale

- (1) ¹Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale mit folgenden Maßen (einschließlich Sockel) zulässig:
- a) stehende Grabmale:
 - bei einstelligen Wahlgräbern und Reihengräbern: Höhe bis 1,10 m; Breite bis 0,60 m
 - bei zwei- und mehrstelligen Wahlgräbern: Höhe bis 1,20 m; Breite bis 1,40 m
 - b) liegende Grabmale:
 - bei einstelligen Grabstätten: Breite bis 0,50 m; Länge bis 0,90 m
 - bei zweistelligen Grabstätten: Breite bis 1,20 m; Länge bis 1,20 m

²Auf der Reihengrabwiese – Erdgrabstätte - sind nur stehende Grabmale mit einem Höchstmaß bis 0,80 m Höhe x 0,60 m Breite zulässig. ³Es dürfen nicht mehr als zwei Drittel der Grabstätte durch Stein abgedeckt werden.

(2) ¹Auf Grabstätten für Feuerbestattungen sind Grabmale mit folgenden Maßen (einschließlich Sockel) zulässig:

- a) stehende Grabmale: Höhe bis 0,70 m; Breite bis 0,50 m
- b) liegende Grabmale: Tiefe von 0,16 m bis 0,40 m; Breite bis 0,40 m

²Auf der Reihengrabwiese – Urnengrabstätte - sind nur stehende Grabmale mit einem Höchstmaß bis 0,60 m Höhe x 0,40 m Breite zulässig.

(3) ¹Nicht zugelassen sind nachstehende Formen und Bearbeitungen der Grabmäler:

- a) Ölfarbanstriche von Holz- und Steingrabmälern;
- b) Inschriften auf Grabmälern, die der Würde des Friedhofs nicht entsprechen oder mit den Grundsätzen der Verfassung nicht vereinbar sind;

(4) ¹Die Friedhofsverwaltung kann sowohl Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 und 2 als auch sonstige bauliche Anlagen zulassen.

§ 24 Zustimmungserfordernis

(1) ¹Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. ²Sie muss bereits vor der Anfertigung oder Veränderung der Grabmale eingeholt werden. ³Auch provisorische Grabmale sind genehmigungspflichtig, sofern sie größer als 15 cm x 30 cm sind.

(2) ¹Die Genehmigung wird auf schriftlichen Antrag des Berechtigten erteilt und ist kostenpflichtig. ²Der Antrag muss enthalten:

- a) den Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seines Farbtons, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Form, der Ornamente und Symbole sowie der Fundamentierung;
- b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:10, unter Angabe des Materials, des Farbtons, der Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.
- c) die Grabanweisung bei Reihengrabstätten bzw. das Nutzungsrecht bei Wahlgrabstätten.

³Ausführungszeichnungen können auch im Maßstab 1:1 verlangt werden, wenn es zum Verständnis erforderlich ist. ⁴In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:5 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden. ⁵Ein Antragsexemplar erhält der Antragsteller nach der Bearbeitung zurück.

- (3) ¹Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Genehmigung errichtet worden ist.
- (4) ¹Grabmale, die den Bestimmungen nicht entsprechen, sind innerhalb der von der Friedhofsverwaltung gesetzten Frist zu entfernen.
- (5) ¹Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Kreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 25 Anlieferung, Fundamentierung und Befestigung von Grabmalen

- (1) ¹Bei der Anlieferung von Grabmalen und sonstiger baulicher Anlagen erfolgt am Friedhofseingang eine Überprüfung durch die Friedhofsverwaltung. ²Hierbei ist die Genehmigung nach § 24 vorzuweisen.
- (2) ¹Die Grabmale sind entsprechend der Richtlinie für das Fundamentieren und Versetzen von Grabmalen des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerkes, in der jeweils geltenden Fassung, so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. ²Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (3) ¹Die Oberkante des Fundamentes muss mindestens 5 cm unter Geländehöhe liegen. ²Die Fluchtlinien für Grabmale sind einzuhalten. ³Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist. ⁴Beton und Mörtel sind fertig gemischt mitzubringen und dürfen auf den Friedhöfen nicht gelagert werden.

§ 26 Unterhaltung

- (1) ¹Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. ²Sie sind im Frühjahr und im Herbst zu überprüfen. ³Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten/ Urnenreihengrabstätten der Antragsteller der Grabanweisung, bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.

⁴Zusätzlich veranlasst die Friedhofsverwaltung im Frühjahr nach der Frostperiode die Prüfung der Standsicherheit der Grabmale.

- (2) ¹Bei Nichterfüllung der geforderten Standsicherheitsnormen erfolgen eine entsprechende Kennzeichnung sowie eine schriftliche Information des für die Unterhaltung der Grabstätte Verantwortlichen. ²Dieser ist zur unverzüglichen Beseitigung der Gefahr verpflichtet. ³Soweit der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein dreiwöchiger Hinweis auf der Grabstätte. ⁴Wird der ordnungswidrige Zustand nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder die Teile davon zu entfernen. ⁵Die Friedhofsverwaltung kann sichergestellte Grabmale oder Teile davon ein Jahr lang aufbewahren. ⁶Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung sofort Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen.
- (3) ¹Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umstürzen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon, verursacht wird. ²Sie stellen insoweit die Gemeinde Birkenwerder von allen Ansprüchen frei.
- (4) ¹Die Gemeinde Birkenwerder übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die durch Dritte an Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen angerichtet werden.

§ 27 Entfernung

- (1) ¹Vor Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. ²Bei künstlerisch wertvollen Grabmalen kann die Zustimmung versagt werden.
- (2) ¹Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten zu entfernen. ²Danach fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung. Diese räumt die Grabstätten auf Kosten der jeweiligen Nutzungsberechtigten ab.

§ 28 Vernachlässigung

- (1) ¹Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verfügungsberechtigte (§ 22 Absatz 3) auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. ²Ist der Verfügungsberechtigte nicht bekannt oder nicht

ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein dreiwöchiger Hinweis auf der Grabstätte. ³Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. ⁴Bei Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. ⁵Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen, ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender dreiwöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. ⁶In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten nach Bestandskraft des Entziehungsbescheides zu entfernen. ⁷Der Verfügungsberechtigte ist in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen der Sätze 3 und 4 und in dem Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen des § 27 Absatz 2 hinzuweisen.

- (2) ¹Für Grabschmuck gilt § 27 Absatz 2 entsprechend.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 29 Gedenkfeiern

¹Die Erlaubnis zu Totengedenkfeiern auf dem Friedhof ist mindestens einen Monat vorher schriftlich bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen.

§ 30 Besondere Beisetzungsriten

¹Erfordert die Beisetzung von Angehörigen bestimmter Konfessionen besondere Beisetzungsriten, so ist hierüber in Anlehnung an die Vorschriften dieser Satzung eine besondere Vereinbarung mit der Friedhofsverwaltung abzuschließen.

§ 31 Haftung

- (1) ¹Die Gemeinde Birkenwerder haftet nicht für Schäden, die durch die nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ebenso haftet die Gemeinde Birkenwerder nicht für Schäden an Grabzubehör bei Öffnen und Schließen von Gräbern. Sie

übernimmt keine Obhuts- und Überwachungspflichten über Gräber und deren Zubehör.

- (2) ¹Im Übrigen haftet die Gemeinde Birkenwerder nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. ²Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind alle Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 32 Gebühren

¹Für die Benutzung des von der Gemeinde Birkenwerder verwalteten Waldfriedhofes und seinen Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 33 Ordnungswidrigkeiten

- (1) ¹Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- 1.) entgegen § 5 Absatz 2 den Friedhof oder einzelne Friedhofsteile, deren Betreten untersagt ist, betritt;
 - 2.) entgegen § 6 Absatz 1 sich nicht der Würde des Friedhofs entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt;
 - 3.) entgegen § 6 Absatz 3
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art oder Sportgeräten befährt;
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anbietet;
 - c) an Sonn- und Feiertagen oder werktags in der Nähe einer Bestattung Arbeiten ausführt;
 - d) Druckschriften verteilt;
 - f) Sammlungen aller Art durchführt;
 - g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert;
 - h) den Friedhof, die Einrichtungen oder Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen, Hecken und Absperrungen übersteigt sowie Rasenflächen, die nicht als Wege dienen, Grabstätten und Grab-einfassungen betritt;

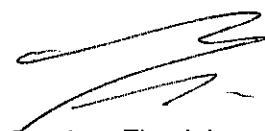
- i) raucht, lagert, lärmt oder spielt oder störende Spiel- und Musikgeräte mitbringt;
 - j) Hunde unangeleint führt;
 - k) ohne Berechtigung Pflanzen, Erde, Grabzubehör oder sonstige Sachen von Grabstätten und Friedhofsanlagen wegnimmt;
 - l) die Trauerhalle ohne Zustimmung des Aufsichtspersonals betritt;
 - m) Grablichter ab ausgelöster Waldbrandstufe 3 aufstellt.
- 4.) entgegen § 7 Absatz 1 die Beauftragung von Gewerbetreibenden nicht mindestens drei Wochen vor Beginn der Arbeiten schriftlich der Gemeinde anzeigt;
 - 5.) entgegen § 7 Absatz 4 bis 6 als Gewerbetreibender die Friedhofsordnung nicht beachtet, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt oder Werkzeuge und Materialien unzulässig lagert;
 - 6.) entgegen § 9 Absatz 6 Satz 4 Trauerfeiern an offenen Särgen abhält;
 - 7.) entgegen § 9 Absatz 7 Satz 2 ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung Musik- und Gesang darbietet oder Musikinstrumente oder –anlagen benutzt;
 - 8.) entgegen § 16 Absatz 19 Wahlgrabstätten zu Grüften ausbaut;
 - 9.) entgegen § 19 Absatz 4 ein zusätzliches Grabmal an einer Baumgrabstätte anbringt;
 - 10.) entgegen § 20 Absatz 2 die Urnengemeinschaftsanlage bepflanzt;
 - 11.) entgegen § 22 Absatz 2 Grabstätten nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist herrichtet;
 - 12.) entgegen § 22 Absatz 2 Grabstätten nicht dauernd verkehrssicher instand hält;
 - 13.) entgegen § 22 Absatz 2 Grabhügel nicht innerhalb von drei Monaten nach der letzten Erdbestattung einebnet;
 - 14.) entgegen § 22 Absatz 6
 - a) die Grabstätten oder die dazugehörigen Wege mit Torf, Kies, Splitt oder Kunststoff bestreut
 - b) unwürdige Gefäße aufstellt;

- c) Zäune oder ähnliches aufstellt;
 - d) Grablichter auf den Baumgrabstätten aufstellt;
 - 15.) entgegen § 23 nicht zulässige Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung verwendet;
 - 16.) entgegen § 24 Absatz 1 Grabmale oder bauliche Anlagen ohne vorherige schriftliche Genehmigung errichtet oder verändert;
 - 17.) entgegen § 25 Grabmale oder bauliche Anlagen nicht fachgerecht befestigt und fundamentierte;
 - 18.) entgegen § 26 Absatz 1 Grabmale nicht in gutem und verkehrssicherem Zustand hält;
 - 19.) entgegen § 27 Absatz 1 Grabmale vor Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit ohne vorherige schriftliche Zustimmung entfernt;
 - 20.) entgegen § 27 Absatz 2 Grabmale oder bauliche Anlagen nach Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit nicht innerhalb von drei Monaten entfernt;
 - 21.) entgegen § 28 eine Grabstätte vernachlässigt.
- (2) ¹Vorsätzlich begangene Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße in Höhe von mindestens 5,00 € und höchstens 1.000,00 € geahndet werden. ²Fahrlässig begangene Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße in Höhe von mindestens 5,00 € und höchstens 500,00 € geahndet werden. ³Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung. ⁴Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Absatz 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 34 Inkrafttreten

¹Die Friedhofsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
²Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung für den Waldfriedhof der Gemeinde Birkenwerder vom 23. November 2006 außer Kraft.


Birkenwerder, den 10.12.2015


Stephan Zimniok
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Birkenwerder wird im Amtsblatt der Gemeinde Birkenwerder in der Ausgabe am 23.01.2016 durch den Bürgermeister öffentlich bekannt gemacht.

Birkenwerder, 11.12.2015


Zimniok
Bürgermeister